

Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Lieferung von Guss- und Stahlerzeugnissen der G & S Guss & Stahl Bochum GmbH, Theoderichstraße 27, 44803 Bochum

Geltungsbereich

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden gelten, soweit es sich um Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

I. Angebot und Vertragsabschluss

- Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind; bis dahin gelten unsere Angebote als unverbindlich. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- Zu den Angeboten gehören Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Rahmenverträgen wird der Lieferumfang bestimmt durch die bestellte Gesamtmenge und die jeweils vereinbarten Einzelabrufe. Bei Nichtinhalten vertraglich vereinbarter Abrufe sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt auch für den Rücktritt vom zugrunde liegenden Rahmenvertrag. Im Falle des so bedingten Rücktritts entfällt jede Haftung. Ergänzend gelten die in Ziff. XI enthaltenen Regelungen entsprechend.

III. Modelle und Gesenke

- Soweit Sie uns Modelle oder Gesenke zur Verfügung stellen, sind diese kostenfrei einzusenden. Diese Modelle lagern auf Ihre Gefahr; uns obliegt nicht die Verpflichtung, sie zu versichern. Wir sind berechtigt, eingesandte Modelle oder Gesenke zu ändern, soweit dies aus gießere- oder schmidetechnischen Gründen oder zwecks Verminderung des Risikos notwendig erscheint, unbeschadet Ihrer Haftung für die form- oder schmidetechnisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Modelle und Gesenke. Sofern aus von uns nicht zu vertretenden Umständen, z. B. bei höherer Gewalt, Insolvenz, politischen Unruhen usw., eine Rückgabe der gelieferten Modelle und Gesenke nicht möglich ist, entfällt unsere Haftung. Gelieferte Modelle werden drei Jahre lang ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung kostenpflichtig aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit sind wir verpflichtet, diese nur in dem Verschleiß- und Alterungszustand zurückzugeben, den diese zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe ausweisen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die gelieferten Modelle entweder nach Ablauf einer dreimonatigen Frist ab schriftlicher Verständigung unseres Kunden kostenpflichtig zu entsorgen oder die weitere Lagerung in Rechnung zu stellen. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und den Ersatz Ihrer Modelle und Gesenke tragen Sie. Wir sind jederzeit berechtigt, nicht benötigte Gegenstände zurückzusenden. Ist uns deren Rücksendung nicht möglich und kommen Sie unserer Aufforderung zur Abholung nicht nach, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Sämtliche Kosten, welche durch die Auslieferung oder Rücksendung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten. Die Auslieferung oder Rücksendung erfolgt in jedem Falle auf Ihre Gefahr.
- Modelle, Modellplatten und Einrichtungen, die in Ihrem Auftrage von uns angefertigt oder beschafft werden, verbleiben auch nach Berechnung der Bezugskosten unser Eigentum, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie für von uns anzufertigende oder zu beschaffende Gesenke und Modelle, Zeichnungen einsenden oder Angaben machen, sind Sie für die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der von Ihnen gestellten Unterlagen verantwortlich.
- Sie können uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in Ihrem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Gesenke Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur insoweit geltend machen, als Sie uns auf Bestehen solcher Rechte hinweisen und sie sich diese ausdrücklich vorbehalten.

IV. Preise und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der gesetzlich geltenden Höhe gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug, frei unseren Zahlstellen zu leisten, und zwar:
 - für Gusstücke, die eine Lieferzeit von mehr als drei Monaten haben, sind folgende Teilzahlungen zu leisten:
 - 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - 50 % nach Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch bei Lieferung
 - 20 % Restbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung.
 - Modelle, Modellanteilkosten sowie Werkzeuge und Werkzeugauteilkosten sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
 - In den übrigen Fällen beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto (ohne Abzug). In diesem Fall ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt jeweils 10 Tage nach dem Eintritt der oben genannten Ereignisse ein, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- Nach Verzugsbeginn sind wir berechtigt, den uns aus dem Verzug entstehenden Schaden geltend zu machen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.
- Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber hereingenommen. Die Hereinnahme eines Wechsels erfolgt nur nach gegenseitiger Vereinbarung; dabei gehen Weseldiskont, Wechselsteuer und Einziehungskosten sämtlich zu Ihren Lasten.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen, von uns bestrittenen Gegenansprüchen sind nicht statthaft.
- Wird uns nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanzlage bei Ihnen bekannt und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt:
 - die sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherung zu verlangen
 - nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen
 - Innen die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen, ggf. die Räumlichkeit, in denen sich die Ware befindet, zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- Im Falle des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

V. Lieferzeit

- Die von uns genannte Lieferfrist setzt die verbindliche Abklärung aller technischen Fragen voraus und beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der erforderlichen Unterlagen. Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden – im eigenen Werk oder beim Unterlieferanten – verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferungsverzugs eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben durch Sie nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- Wenn Ihnen wegen einer Verzögerung, die in Folge unserer Verschuldens entstanden ist, nachweislich erheblicher Schaden erwächst, so sind Sie unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Monat 0,5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.
- Kommen Sie in Annahmeverzug oder verletzen Sie etwaige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich notwendiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 5 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf Sie über, in dem Sie in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten sind.
- Wird der Versand auf Ihren Wunsch verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 3 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist können wir anderweitig über die Ware verfügen und Sie mit angemessen verlängerter Frist beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der von Ihnen übernommenen Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Insoweit bleibt die Einrede des nicht erfüllten Vertrages ausdrücklich vorbehalten.
- Teillieferungen sind zulässig. Auch für Sie gelten die Zahlungsbedingungen gem. Abschnitt IV.

VI. Abnahme

- Wird die Abnahme vom Kunden gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens beim Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat stets an allen von uns zu bestimmenden Plätzen oder Orten zu erfolgen.
- Unterlassen Sie die vertraglich vereinbarte Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen unseres Werkes als bedingungs-gemäß geliefert.

VII. Versand und Verpackung

- Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Mehr- oder Mindergewichte im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen nicht zu Preiskürzungen oder Beanstandungen.
- Die Waren werden nach unserem Ermessen unversehrt und in handelsüblicher Verpackung versandt. Versandweg, Beförderung und Schutzmittel sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen. Soweit der Kunde dies ausdrücklich wünscht und die anfallenden Kosten trägt, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken.
- Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- Lieferung erfolgt stets ab Werk, auch wenn die vereinbarten Preise frei Bestimmungsort oder frei Verwendungsstelle gelten; im letzteren ist die Fracht von Ihnen vorzulegen; sie wird, wenn sie im vereinbarten Preis enthalten ist, von der Rechnung abgesetzt.

VIII. Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware ab Werk auf Sie über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder die Anfuhr, übernehmen haben.
- Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, oder tritt ein Annahmeverzug ein, so geht die Gefahr mit dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf Sie über. Auf Ihren Wunsch und die Übernahme der dafür erforderlichen Kosten sind wir dann verpflichtet, die Versicherungsleistungen zu bewirken, die Sie verlangen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren, gleich welcher Art, vor, bis unsere gegen den Kunden bestehenden gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtrifft, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird unsere Vorbehaltsware unverarbeitet veräußert oder erfolgt die Veräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in voller Höhe an uns über. Veräußert der Kunde nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit der uns gehörenden Ware eigene Waren, so tritt der Kunde schon jetzt ersatzweise die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zur neu erstellten Ware mit allen Rechten und mit dem Rang vor dem Rest ab. Diese Abtretung nehmen wir an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ferner steht uns das Recht zu, zu verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug erforderlichen Informationen erteilt sowie die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- Eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass daraus Verpflichtungen für uns entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an einer neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese auch unentgeltlich für uns verwahrt.
- Sofern im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch einen Kunden eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet wird, erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezugsener.
- Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 15% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- Von einer Pfändung seiner Forderungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich Nachricht zu geben.

X. Mängelhaftung und weitere Rechte des Käufers

- Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr von der vereinbarten Beschaffenheit nicht mehr als nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der gelieferten Ware bestimmen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Nur wenn und soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, wird eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung übernommen. Darüber hinaus liegt das Verwendungs- und Eignungsrisiko ausschließlich bei Ihnen.
- Verschlechterungen der gelieferten Sache nach Gefahrübergang bzw. deren unsachgemäße Behandlung, der natürliche Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluss sind, wie Fehler in der vom Kunden vorgeschriebenen Bauart, Überbeanspruchung, usw., entbinden uns von jeder Verantwortung.
- Inhalte der vereinbarten Beschaffenheit und ein ggf. ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; eine Garantieübernahme bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- Um nicht den Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Kunde die Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen, und zwar max. innerhalb der folgenden Fristen ab Lieferdatum: 15 Tage für sichtbare Mängel, 6 Monate für andere Mängel, wobei diese Frist für Serienanfertigungen auf 1 Monat herabgesetzt wird. Nach Ablauf dieser Fristen wird keine Reklamation angenommen. Jede Nachbesserung von Gussteilen, die der Kunde ohne Einverständnis der Gießerei auf seine Art und Kosten durchführt, zieht den Verlust des Gewährleistungsanspruchs nach sich. Wird eine vereinbarte Abnahme durchgeführt, ist die Rüge von Mängeln, die bereits bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- Bei Beanstandungen ist uns oder unserem Vertreter an Ort und Stelle unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf an dem beanagelten Stück nichts geändert werden. Bei unberechtigten Beanstandungen tragen Sie die mit der Überprüfung verbundenen notwendigen Kosten.
- Bei als deklariert verkaufter Ware stehen Ihnen bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, keine Gewährleistungsansprüche zu.
- Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Zur Vornahme von Ausbesserungen hat uns der Kunde – nach entsprechender Verständigung – die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mangelbeseitigung zu geben, da wir ansonsten von der Mängelhaftung befreit sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz der damit verbundenen unmittelbaren Kosten zu verlangen. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf dieser entweder den Kaufpreis mindern oder vom Kauf zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Auch im Falle des Eintritts der nachträglichen Unmöglichkeit bestehen keine weitergehenden Ansprüche. Ziffer XII. bleibt hiervon unberührt.
- Bei Bestehen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Ziff. 7 entsprechend.
- Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
- Mögliche Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass dieser im Verhältnis zu uns seiner ihm obliegenden Rückgriffsansprüche nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- Im Falle des Eintritts nicht nur vorübergehender nachträglicher völliger Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Bei teilweiser Unmöglichkeit der Lieferung gleichwertiger Gegenstände steht ihm ein Recht auf Minderung der Gegenleistung zu, soweit ihm ein Festhalten am Vertrag im Übrigen unzumutbar ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch ein Verschulden des Kunden ein, bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen; die Bestimmung unter Ziff. XII. bleibt hiervon unberührt.

XI. Rücktrittsrecht des Liefers

- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen steht, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall des nachträglich eintretenden Unvermögens zur Vertrags Erfüllung, uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche unseres Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Kunden nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn mit diesem zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- Wir sind ferner berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines Anspruches auf Ersatz unserer Aufwendungen vom Vertrage zurückzutreten, wenn unserem Verlangen gemäß Abschnitt IV Punkt 6. nicht entsprochen wird.
- Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir selbst – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – von einem Zulieferanten, den wir unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt ausgewählt haben, nicht beliefert werden, obwohl wir entsprechende Verträge abgeschlossen haben. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn eine anderweitige Besorgung der von uns zu beschaffenden Ware mit nur unerheblichen Mehraufwand für uns verbunden ist.
- Das nach dem Gesetz bestehende Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

XII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Wir haften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, auf Schadensersatz wegen Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten oder für Pflichtverletzungen bei der Vertragsabnahme nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wir haften im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen sowie für die Beilegung aller Streitigkeiten gilt der Sitz unseres Werkes; als Gerichtsstand wird Bochum vereinbart.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Deutschen Recht.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

- Irgendwelche Vertragsrechte dürfen ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.
- Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich.

Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird, nur aufgrund der vorstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichende, auch bei Auftragserteilung durch Sie etwa genannte Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.